

# Satzung der Gemeinde Buchholz Landkreis Mecklenburgische Seenplatte über den Bebauungsplan Nr. 05 A \* Erweiterung Buchholzcamp \*

für das Gebiet nördlich des Müritzsees

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 ( BGBl. I, S. 2414 ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern vom 18.04.2006 (GVOBL. M-V, S. 102 ), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GOVBl. M-V S. 3) vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5A \*Campingplatz Buchholzcamp \*, bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ), erlassen:

Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

## Planzeichnung ( Teil A )

M: 1 : 1000 Zeichenerklärung



Planzeichen	Rechtsgrundlage
<b>Festsetzungen</b>	
(SO) Sondergebiet Campingplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 10 BauNVO
0,25 Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß z.B. I Vollgeschosse	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
o offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
öffentliche Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Anpflanzgebot, Einzelbäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Erhaltungsgebot, Einzelbäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
wegfallender Baum	
öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
<b>Darstellung ohne Normcharakter</b>	
--- zukünftige Flurstücksgrenze	
$\frac{6}{16}$ Flurstücksbezeichnung	
Wall, entfällt	

## Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Buchholz vom 02.02.2011.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Müritzanzeiger" am erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 12.10.2011 durchgeführt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 26.06.2013 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung Buchholz hat am 09.10.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Mo-Mi 13.30-16.00 Uhr, Do 13.30-17.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am im "Warener Wochenblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Buchholz, den

Gehl  
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren (Müritz), den

Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung Buchholz hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Buchholz, den

Gehl  
Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Buchholz, den

Gehl  
Bürgermeister

Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich im "Warener Wochenblatt" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Waren (Müritz), den

Gehl  
Bürgermeister

## Text ( Teil B )

### 1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m.  
§ 10 BauNVO

1.1 Das Sondergebiet Campingplatz dient der Erholung und vorwiegend dem Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen, Campingmobilen und Zelten. Zulässig sind Standplätze für Zelte, Wohnwagen und Campingmobile.

1.2 Das Sondergebiet Versorgung dient der Bereitstellung von zentralen Einrichtungen für die Sondergebiete Campingplatz. Zulässig sind:  
- Anlagen für die Verwaltung des Campingplatzes  
- Sanitärgebäude  
- Läden, die der Versorgung des Campingplatzes dienen

1.3 Das Sondergebiet Spielplatz dient der Versorgung des Sondergebietes mit sportlichen, spielerischen und freizeitgestalterischen Einrichtungen. Zulässig sind bauliche Anlagen für Sport- und Kinderspielplätze, die die Campingnutzung nicht wesentlich stören.

### 2. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

2.1 An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind heimische, standortgerechte, großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von 10 - 12 cm und einer Baumscheibe von min. 4 m<sup>2</sup> (2x2 m) Größe zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

2.2 Auf dem Grundstück für den Bereich des Sondergebietes Campingplatz, Versorgung sind mindestens 10 heimische, standortgerechte, Laubbäume mit einem Stammumfang von 10 - 12 cm und einer Baumscheibe von min. 4 m<sup>2</sup> (2x2 m) Größe zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

### 3. Bindung für die Erhaltung von Bäumen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind zu schützen und dauernd zu erhalten.